

Reglement über die Tagesstrukturen der Gemeinde Malans

Vom Gemeindevorstand erlassen am 12. März 2019 gestützt auf die kantonale Verordnung über weiter gehende Tagesstrukturen (Tagesstrukturverordnung)

Art. 1 Ausgangslage

Die Gemeinde Malans bietet während der Schulwochen der Gemeinde bei Bedarf kostenpflichtige Tagesstrukturen an.

Damit eine Betreuungseinheit angeboten werden kann, muss das Angebot von mindestens 8 Kindern in Anspruch genommen werden.

Betreuungsangebote für Kindergarten und Primarschule:

Montag - Freitag, 07.30 bis 08.15 Uhr

Montag - Freitag, schulfreie Nachmittage bis 18.00 Uhr inkl. Mittwoch

Montag - Freitag, unterrichtsfreie Zeit am Nachmittag bis 18.00 Uhr

Betreuter Mittagstisch für Kindergarten, Primarschule und Oberstufe:

Montag - Freitag, 11.45 Uhr bis 13.30 Uhr

Das Angebot wird jährlich auf Grund der Nachfrage erstellt.

Art. 2 Betreuungsangebote

Die Betreuung während der Zeit des Mittagstisches und die Nachmittagsbetreuung werden von der Gemeinde Malans bis auf Weiteres am Montag, Dienstag und Donnerstag gewährleistet, auch wenn die gesetzlich erforderliche Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird. Die Gemeinde behält sich jedoch bei dauerhafter Unterbelegung unter 4 Kindern die Streichung einzelner Betreuungseinheiten vor.

Der aktuelle Stand zum Betreuungsangebot wird auf der Website www.schulemalans.ch publiziert.

Art. 3 Anmeldung

Die schriftliche Anmeldung für die Inanspruchnahme von Tagesstrukturen erfolgt mittels Anmeldeformular an das Schulsekretariat der Gemeinde Malans und ist für ein Schuljahr verbindlich.

Über Ein- und Austritte während des Schuljahres wird situationsbedingt entschieden.

Die Anmeldung für den Mittagstisch kann zusätzlich am Vortag des Angebotes bis spätestens 11.30 Uhr mittels Email oder Telefon erfolgen.

Art. 4 Abwesenheit/Absenzen

Die vereinbarten Betreuungsleistungen sind verbindlich und werden gemäss Tarif in Rechnung gestellt. Ausnahmen sind Krankheit, Arztbesuche und schulische Aktivitäten (Schulreise, Projektwoche, Lager usw.):

- Die Abwesenheit ist spätestens am Vortag bis 11.30 Uhr zu melden (per Telefon oder Email);
- Nur in Ausnahmefällen, wie beispielsweise bei Krankheit, können Abmeldungen gleichentags bis 8.15 Uhr erfolgen;
- Fehlt ein Kind unentschuldigt, wird mit den Eltern Verbindung aufgenommen. Die Stunden werden in Rechnung gestellt.

Art. 5 Krankheit/Unfall

Bei Fieber und/oder ansteckenden Krankheiten können die Eltern verpflichtet werden, ihr Kind abzuholen. In Notfallsituationen wird ärztliche Betreuung veranlasst. Die Eltern werden umgehend benachrichtigt. Die Eltern informieren das Betreuungsteam, falls ihr Kind während der Betreuungszeit Medikamente einnehmen muss, über relevante medizinische Probleme oder zu beachtende Diätvorschriften.

Art. 6 Versicherung

Die Kinder müssen von den Eltern gegen Unfall und Krankheit versichert sein. Verursacht ein Kind einen Schaden, haften die Eltern. Für verloren gegangene oder beschädigte private Gegenstände übernimmt die Gemeinde Malans keinerlei Haftung.

Art. 7 Disziplarmassnahmen

Bei Problemen mit einem Kind sucht die Leitung in Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten nach möglichen Lösungen. Die Schulleitung kann ein Kind mit sofortiger Wirkung von der Betreuung ausschliessen, wenn wichtige Gründe vorliegen.

Die Betreuungsverpflichtung kann seitens der Gemeinde Malans einseitig unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist aufgelöst werden, wenn die Elternbeiträge trotz erfolgter Mahnung nicht beglichen werden.

Art. 8 Tarife

Es gelten nachfolgende Tarife, welche im Rahmen der Unterzeichnung des jeweiligen Anmeldeformulars bzw. bei der Spontananmeldung an den Mittagstisch durch die Erziehungsberechtigten anerkannt werden:

Betreuung	< CHF 30'000	< CHF 50'000	< CHF 75'000	< CHF 100'000	< CHF 125'000	> CHF 125'000
Morgen 07.30 - 8.15 Uhr	CHF 2.00	CHF 3.00	CHF 4.00	CHF 5.00	CHF 6.00	CHF 7.00
Mittag 11.45 - 13.30 Uhr	CHF 6.00	CHF 8.00	CHF 10.00	CHF 12.00	CHF 14.00	CHF 16.00
Mittagessen	CHF 10.00	CHF 10.00	CHF 10.00	CHF 10.00	CHF 10.00	CHF 10.00
Nachmittag 13.30 - 18.00 Uhr	CHF 12.00	CHF 18.00	CHF 24.00	CHF 30.00	CHF 36.00	CHF 42.00
Ab Schulschluss bis 18.00 Uhr	CHF 6.00	CHF 9.00	CHF 12.00	CHF 15.00	CHF 18.00	CHF 21.00

Werden aus der gleichen Familie mehrere Kinder betreut, reduziert sich der massgebende Tarif für das zweite und jedes weitere Kind um 20 %, inkl. Mittagessen.

Art. 9 Berechnungsbasis

Laut Art. 14 der Tagesstrukturverordnung des Kantons sind die Schulträgerschaften berechtigt, von den Erziehungsberechtigten Beiträge zur Finanzierung zu erheben und können diese nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten festlegen. Die Kosten richten sich nach dem kantonalen Gesetz zur Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung vom 18. Mai 2003 und den Ausführungsbestimmungen vom 11. November 2003. Für die Berechnung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten ist das satzbestimmende steuerbare Einkommen zuzüglich 10 Prozent des satzbestimmenden steuerbaren Vermögens gemäss den aktuell verfügbaren kantonalen Steuerdaten (Veranlagungsverfügung) massgebend.

Konkubinatspaare sind für die Berechnung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit als Einheit zu betrachten.

Das anrechenbare Einkommen von quellenbesteuerten Personen wird von den Steuerbehörden gemäss Art. 99 Steuergesetz GR berechnet (abzüglich Berufsauslagen und Sozialabzüge).

Art. 10 Berücksichtigung aktueller Verhältnisse

Entsprechen die verfügbaren Steuerdaten nicht der aktuellen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, so legt die kommunale Steuerbehörde Malans den Tarif aufgrund der aktuellen Lohnberechnungen und allfälliger Alimen-ten- und Rentenverfügungen fest.

Art. 11 Vollmacht

Um die individuellen Tarife festzulegen, ermächtigen die Erziehungsberechtigten das Gemeindesteuernamt gleichzeitig mit der Unterzeichnung der definitiven Anmeldung, dem Schulsekretariat die nötige Auskunft über das aktuelle satzbestimmende Einkommen und Vermögen zu erteilen.

Für Spontananmeldungen zum Mittagstisch gelten die selben Bestimmungen.

Art. 12 Verrechnung

Die Anmeldung für die Inanspruchnahme von Tagesstrukturen ist für ein Schuljahr verbindlich. Die Rechnungsstellung erfolgt jeweils Ende Dezember und Ende Juni.

Art. 13 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement über die Tagesstrukturen der Gemeinde Malans ersetzt dasjenige vom 6. Mai 2013 und tritt per 1. August 2019 in Kraft.